

Hochschulhilfen ab 2020 – Chancen und Herausforderungen

Leistungen zur Teilhabe an Bildung – Seminar des Projektes „Umsetzung BTHG“ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

4. Juni 2019

**Referentin: Michaela Kusal, Beratungszentrum zur Inklusion
Behinderter (BZI),
Akademisches Förderungswerk**

www.akafoe.de/inklusion

Gliederung

1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Hochschulhilfen
2. Leistungsberechtigter Personenkreis (lbPk) gem. § 99 SGB IX
3. Hochschulhilfen ab 01.01.2020 im Kontext der Praxiserfahrung
4. Zusammenfassung

Hochschulhilfen (1)

„Hilfen zur Hochschulbildung und ... zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung“ werden gem. § 75 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erbracht, wenn sie „erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können“ (§ 75 Abs. 1).

Individueller Rechtsanspruch bleibt erhalten

Erweiterung auf hochschulische berufliche Weiterbildung

Teilhabe zur Bildung in § 90 Abs. 4 als besondere Leistungsgruppe aufgenommen worden:

„Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende ... hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.“

Konkretisierung der Leistungen im 5. Kapitel des SGB IX unter § 112.

Hochschulhilfen (2)

Eingliederungshilfe erhält, wer die Leistung nicht von anderen Trägern erhält (§ 91 Abs. 1)

EGH ist weiterhin Ländersache
unterschiedliche Leistungsträger

EGH ist nachrangig, wenn Träger anderer Sozialleistungen oder andere Träger gesetzlich dazu verpflichtet sind „in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern“ (§ 91 Abs. 2).

Verzögerungen bei der Erstbewilligung durch das Nachrangprinzip und strittige Zuständigkeiten

Beschleunigte Antragsprüfung gem. § 14 und evtl. Erstattungsansprüche gem. § 18 wurden eingeführt – Wirksamkeit fraglich, denn woher soll das Geld kommen um in Vorleistung zu gehen?

Hochschulhilfen (3)

Beispiel: Verweis auf gesetzliche Vorgaben für Hochschulen

„[Die Hochschulen] tragen Sorge dafür, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ § 2 Abs. 4 S. 2 HRG

Das betrifft die Organisation der Studien- und Lehrbedingungen (Digitalisierung, allgemeines Studienmaterial, Lehrveranstaltungen) allerdings nicht im Umfang individueller Ansprüche aus dem Bereich individueller behinderungsbedingter Mehrbedarfe. *Keine Anspruchsgrundlage!*

Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99) (1)

Kontinuität des leistungsberechtigten Personenkreises (lbPk) soll gewährleistet werden (Wille des Gesetzgebers)

Ergebnis der Studie eindeutig: Bei der 5/3 aus 9-Regelung fallen zukünftig 14,9% (nach Akte) und 31,7% (nach Interview) aus dem Spektrum der lbPk heraus

Empfänger*innen von Hochschulhilfen deutlich überrepräsentiert (34,5%) sachgerechte Entscheidungen im Sinne der Antragssteller*innen bedürfen einer Anpassung:

Die Eröffnung des leistungsberechtigten Personenkreises zur Teilhabe an Bildung bestimmt sich danach, ob behinderungsbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung der Teilhabe an Bildung eingetreten ist, oder einzutreten droht.

Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99) (2)

Benennung einer bestimmten Anzahl von Bereichen, in denen Einschränkungen festzustellen sind, führt einerseits zum Ausschluss einer Teilgruppe von Personen, die nach geltendem Recht leistungsberechtigt sind. Andererseits würde von den Personen, die keine Leistungsbezieher waren, ein erheblicher Anteil zum IbPk hinzukommen.

Eine quantifizierende Aufrechnung von beeinträchtigten Lebensbereichen ist nicht zielführend. Stattdessen wird empfohlen, *in Kontinuität zur bisherigen Praxis eine qualitative Bewertung der Erheblichkeit der Behinderung vorzunehmen*. -> Einzelfallbetrachtung

Statistisch-typisierende Verfahren decken nur einen Teilbereich der bestehenden Behinderungsarten ab, während andere Arten der Behinderung sich schlecht typisieren lassen.

Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99) (3)

Konkrete Hilfebedarfe können in jedem Einzelfall trotz gleicher Behinderungsart stark divergieren.

Zudem weist eine große Zahl der Untersuchten mehrere Behinderungsarten auf, was eine eindeutige Typisierung erschwert.

Progrediente Erkrankungen können nicht abgebildet werden.

Disjunktivität (fehlende Trennschärfe) sorgt für zusätzliches Streitpotenzial

Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99) (4)

„Die ICF im Sinne eines biopsychosozialen Modells bildet die Grundlage des Behinderungsbegriffs des SGB IX sowie der Bedarfsermittlung und kann für einen hermeneutischen und diskursiven Prozess mit Erfolg angewendet werden. Ein solcher ICF-orientierter Prozess kann auch Grundlage von Leistungsentscheidungen sein. Hingegen scheint die ICF-Klassifikation aus methodischen Gründen nicht geeignet, um als metrische und quantifizierende Klassifikation Entscheidungen über das Vorliegen einer Leistungsberechtigung zu begründen.“ (BT-Drs. 19/4500, 86)

Auswirkungen für die Praxis sind schwer einschätzbar. Durch einen Wegfall von 34,5% des lbPk ist mit einer vermehrten Bemühung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu rechnen!

Hochschulhilfe ab 2020 (1)

Wesentliche Regelungen aus der EinglHV wurden übernommen
Studium nach beruflicher Ausbildung bedingt förderfähig, wenn

fachlich gleiche Richtung wie die Vorbildung
in zeitlichem Zusammenhang mit ihr stehend

Fördergrenzen analog zum § 10 Abs. 3 S. 1 BAföG, Aufnahme vor dem 30. Lebensjahr
hiervon kann abgewichen werden, wenn es behinderungsbedingte oder andere von den
Studierenden nicht beeinflussbare Gründe gibt (§ 112 Abs. 2 S. 3)

Masterstudiengänge regelmäßig förderfähig

Auch hier zeitliche Fördergrenzen analog zum BAföG (35. Lebensjahr) mit entsprechender
Härtefallregelung (s.o.).

Hochschulhilfe ab 2020 (2)

Hilfeleistung während Promotionsstudiengängen werden von § 112 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 erfasst

„Falls in begründeten Einzelfällen zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich, können die Hilfen zur hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf Hilfen für eine Promotion einschließen.“ (Gesetzesbegründung vom 22.06.16)

Zweitstudium

wenn der erlernte Beruf aus behinderungsbedingten Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann (§ 112 Abs. 1 S. 4)

Fernunterricht und studienvorbereitende Maßnahmen werden weiter wie bisher gefördert

Hochschulhilfe ab 2020 (3)

Unterstützung zur Ableistung von Praktika nur, wenn zur Studien- oder Berufszulassung erforderlich

Widerspricht den sich stetig wandelnden und flexibilisierten Bildungs- und Studienstrukturen somit leider die Chance vertan, den geltenden gesellschaftlichen Umständen einer dynamischen und mobilen Bildungsbiografie Rechnung zu tragen.

Lösungsvorschlag: Stattdessen sollte im Sinne einer sachgerechten Entscheidung Unterstützung bei der Ableistung von Praktika erbracht werden, wenn diese studienfördernd sind.

Hochschulhilfe ab 2020 (4)

§ 13 EinglHV entfällt - Keine zusätzlichen Befähigungsnachweise bei der Studienfachwahl!

„Auch Menschen mit Behinderungen sollen sich wie Menschen ohne Behinderungen für weiterführende schulische und hochschulische Angebote entscheiden können, ohne zuvor einen Leistungs- und Befähigungsnachweis erbringen zu müssen.“ (Ausschussdrucksache 18 (11)857).

Hochschulhilfe ab 2020 (5)

Hilfsmittelversorgung § 84

üöSHT und Hochschulen sollten sich über die gegenseitigen Angebote austauschen, um zeitliche Verzögerungen notwendiger Versorgung über EGH zu vermeiden

Auslandsstudium § 104 Abs. 5

„Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehraufwendungen entstehen.“

Grundsätzlich förderfähig, wenn verpflichtender Bestandteil des Studiengangs und nicht vor Ort Leistungen erbracht werden können (z.B. durch Gasthochschule).

Aber! Besondere Bedeutung von Auslandserfahrung für Berufsaussichten?

Verbesserungsvorschlag – analog zu Praktika: „wenn studienfördernd“.

Hochschulhilfe ab 2020 (6)

Mobilität – Kfz-Versorgung/Beförderungsdienste

Nutzung des ÖPNV aufgrund der Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht möglich oder nicht zumutbar

Leistungen durch Beförderungsdienste können auch an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2)

Eine universitäre Ausbildung lässt sich nicht an feste Arbeitszeiten bzw. Stundenpläne binden

Universaler Charakter der Ausbildung

Autonomie des Studiums

Individuelle Umstände des Einzelfalls: Selbst zwei gleichartig Behinderte im selben Semester und Studienfach können unterschiedliche Seminare besuchen!

Hochschulhilfe ab 2020 (7)

Die Kriterien „Zumutbarkeit“ und „Angemessenheit“ eröffnen weite Ermessensspielräume für die Entscheidungsträger

Nur wenn andere Beförderungsleistungen nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich sind

Hinauszögern der Bewilligung – Gegenrechnung der Kosten

„ständig“ darauf angewiesen sein

Aus der Praxis:

Fahrten mit dem Taxi nur während der Vorlesungszeiten, Nachweise für Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit, Einzelfahrtbeantragung

Lernen außerhalb der Regelzeiten in Lerngruppen und im Einzelstudium, Studium Generale zu Weiterbildungszwecken, Horizonte erweitern, Initiative ergreifen, auch im Hinblick auf spätere Berufschancen – wie soll hier getrennt werden?

Der Maßstab muss immer die nichtbehinderte Vergleichsgruppe sein!

Hochschulhilfe ab 2020 (8)

Wohnraum – Übernahme von Kosten für Beschaffung, Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 77)

Kostenübernahme für Assistenzzimmer bei 24h-Assistenz bleibt abzuwarten

Bei der Wahl der Wohnform zukünftig mehr Spielraum durch Zumutbarkeitsprüfung gem. § 104

Assistenz § 113 Abs. 2 Nr. 2 -> Pooling möglich, sofern zumutbar gem. 116 Abs. 2

Ermessensspielräume der Zumutbarkeitsprüfung

Hochschulhilfe ab 2020 (9)

Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts/Mehrkostenvorbehalt § 104

„Angemessenheit“ der Wünsche und die „Zumutbarkeit“ einer abweichenden Leistungserbringung im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten

Hier wird es immer darauf ankommen, in die Grundrechte des Antragstellers nicht über Gebühr einzugreifen. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe und die UN-BRK bieten hierfür zur Heranziehung das richtige Mittel zur Abwägung.

Als besonderes Merkmal des Deutschen Sozialleistungssystems ist gerade die Betrachtung des Einzelfalls, die nicht aus Wirtschaftlichkeitsgründen über Gebühr beschnitten werden darf!

Zusammenfassung

Die Änderungen ab 2020 bieten Chancen für einen inklusiven Hochschulzugang

Die Ausweitung der Unterstützung für Master-Studiengänge, Zweitstudiengänge und Promotionen unter bestimmten Voraussetzungen ist ein erster Fortschritt, ebenso wie der Wegfall zusätzlicher Auflagen für Behinderte zum Nachweis der Eignung (§ 13 EinglHV).

Hilfegewährung bei der Ableistung von studienrelevanten Auslandsaufenthalten und Praktika sollte erfolgen, wenn dies studienfördernd ist.

Zusammenfassung (2)

Bei der Hilfe zur Mobilität und Assistenz sollte ausschlaggebendes Kriterium die nichtbehinderte Vergleichsgruppe sein.

Die gemeinsame Leistungserbringung und die Beschneidung des Wunsch- und Wahlrechtes bleibt allerdings weit hinter den einschlägigen Vorgaben der UN-BRK und der verfassungsrechtlichen Prinzipien zurück.

Die Ungewissheit der zukünftigen Regelung des Zugangs zur EGH und weite Ermessensspielräume bei der Entscheidung über Zugang und Leistungsgewährung lassen vor dem Hintergrund der Auflage der Wirtschaftlichkeit eine rigide Verwaltungspraxis befürchten.

Es steht zu befürchten, dass für den Bereich der Hochschulhilfen die Verbesserungen hinter den drohenden Verschlechterungen zurückbleiben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

www.akafoe.de/inklusion